



## Departementsverfügung

### Umsetzungsmassnahmen zum Lehrplan 21 GR

Die Umsetzung des Lehrplans 21 GR wird von verschiedenen Umsetzungsmassnahmen begleitet. Diese werden vom Amt für Volksschule und Sport (AVS) sowie der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) durchgeführt und unterstützen die Schulbehörden, Schulleitungen sowie die Lehrpersonen bei der Umsetzung des Lehrplans 21 GR in der Schule und im Unterricht.

Zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Graubünden werden u. a. folgende Arten von Umsetzungsmassnahmen durchgeführt:

- a. Informationsveranstaltungen
  - Sprachregionale Informationsveranstaltungen für Schulbehörden
  - Informationsveranstaltungen für Schulleitungen (obligatorisch)
  - Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen (obligatorisch)
- b. Obligatorische Weiterbildungen
  - Weiterbildung für Schulleitungen
  - Schulinterne Weiterbildungen (SchWe)
  - Stufenspezifische Weiterbildungen
  - Fachdidaktische Weiterbildungen
  - Spezifische Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich
  - Zusatzausbildungen

Ergänzend zu den weiterhin gültigen Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 13. Juni 2013 und gestützt auf das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sowie den Regierungsbeschluss Nr. 246 vom 15. März 2016

**verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Das AVS bezeichnet die maximal anrechenbaren Halbtage zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen, die Teilnehmenden sowie in Absprache mit der PHGR den Durchführungsort und das Durchführungsdatum für die genannten Umsetzungsmassnahmen.
2. Der Kanton übernimmt die Kosten (inkl. Kursunterlagen) für die aufgeführten Umsetzungsmassnahmen. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Spesen.
3. Der Besuch der erwähnten Umsetzungsmassnahmen ist für Lehrpersonen an die Weiterbildungsverpflichtung gemäss Art. 63 Schulgesetz bzw. gemäss Art. 2 der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen anrechenbar. Die aufgeführten SchiWe sind an die Durchführungspflicht gemäss Art. 5 dieser Weisungen anrechenbar.
4. Mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR tritt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 935 vom 25. September 2012 Art. 24 Abs. 1 des Schulgesetzes in Kraft. Die Anzahl Schulwochen steigt somit von 38 auf 39. In den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 wird die 39. Schulwoche für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen eingesetzt. Für Schülerinnen und Schüler hat das Schuljahr in diesen drei Jahren weiterhin 38 Schulwochen. Mit Abschluss der Umsetzungsphase umfasst ab Schuljahr 2021/22 ein reguläres Schuljahr sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrpersonen 39 Schulwochen.
5. Die Umsetzungsmassnahmen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, ist der ausfallende Unterricht des betreffenden Vormittags in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Kostenbeiträge für Stellvertretungen richten sich nach Art. 10 der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen.
6. Soweit mit dieser Departementsverfügung keine besonderen Regelungen für die aufgeführten Umsetzungsmassnahmen erlassen werden, gelten die Regelungen gemäss den schulgesetzlichen Grundlagen (Schulgesetz, Schulverordnung, Weisungen).
7. Die obigen Regelungen treten ab 1. August 2016 in Kraft und gelten für die Dauer der Umsetzungsphase bis zum 31. Dezember 2021.

8. Mitteilung an: Schulträgerschaften/Schulleitungen der Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung); Privatschulen; Verband Lehrpersonen Graubünden, Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; Schulbehördenverband Graubünden, Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Silvio Dietrich, Aktuar, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen, Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 6, 7502 Zizers; Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat